

RUND UM DAS GIROKONTO

Ausgabe 12/2016

Wer am Wirtschaftsleben teilnehmen will, kann auf das Girokonto nicht verzichten. Lohn und Gehalt werden praktisch nur noch bargeldlos überwiesen. Selbst Sozialhilfeempfänger werden von den Ämtern bedrängt, sich ein Girokonto zuzulegen. Da Zahlungen bereits überwiegend bargeldlos abgewickelt werden, führt kein Weg am persönlichen Finanzmanager vorbei. Hier erfahren Sie,

- worauf Sie achten sollten, damit Ihre Bankverbindung stimmt,
- wie Sie über Ihr Girokonto verfügen können,
- welche Bankkarten was bieten,
- wer welches Konto braucht,
- was bedeutet das sog. P-Konto?
- wie Sie doch noch an ein Girokonto kommen,
- wann die Bank das Konto kündigen darf.

So wählen Sie die richtige Bank

Wenn Sie ein Girokonto eröffnen wollen, durchforsten Sie zunächst den Dschungel der Preismodelle und Gebühren: Einige Banken berechnen Pauschalpreise für die Kontoführung, andere einen Grundpreis plus Kosten für einzelne Buchungsvorgänge. Auch die kostenlose Kontoführung wird angeboten. **Doch Vorsicht:** Wer beispielsweise viele Daueraufträge unterhält, fährt schlecht mit einer Bank, die zwar kostenlos das Konto führt, dafür aber bei den Aufträgen kräftig abkassiert.

Übrigens: Einige Kreditinstitute bieten spezielle Konditionen für Studenten, Auszubildende, Rentner oder Gewerkschaftsmitglieder.

Für die Wahl des Kreditinstitutes sollten Sie nicht nur die Konditionen für die Kontoführung überprüfen. Wichtig ist z.B. auch, ob es eine Geschäftsstelle der Bank in der Nähe Ihrer Wohnung oder Ihres Arbeitsplatzes gibt. Denn Fahrt-, Telefon- und Portokosten

sowie Gebühren für die Nutzung fremder Geldautomaten können ein vermeintlich günstiges Angebot wirtschaftlich unattraktiv machen. Daran sollten Sie besonders denken, wenn Sie mit einer Direktbank liebäugeln. Diese Institute unterhalten keine Geschäftsstellen, sondern erledigen alle Geschäfte via Telefon, Fax oder Computer.

Überweisung, Dauerauftrag und Lastschriftinzug

Die Überweisung ist insbesondere für den einmaligen oder gelegentlichen Geldtransfer des Kontoinhabers geeignet.

Der Vorteil: Sie bestimmen selbst, ob und wann Sie das Geld überweisen. Überweisungen können Sie grundsätzlich nicht mehr zurückrufen, es sei denn, Sie haben etwas anderes mit Ihrer Bank vereinbart. Wenn eine Überweisung einmal raus ist, können Sie sie nicht mehr zurückrufen, ob mit Zahlendreher oder ohne. Alles, was Sie dann noch unternehmen können, ist, mit Hilfe Ihres Kreditinstitutes Kontakt zum falschen Empfänger aufzunehmen und das Geld zurückzufordern. Aber für diese Hilfeleistung darf die Bank bei entsprechender Vereinbarung ein Entgelt fordern.

Mit dem **Dauerauftrag** können Sie von Ihrem Konto gleich hohe Geldbeträge zu bestimmten Terminen überweisen. So lassen sich etwa regelmäßig zum Monatsanfang Miete, Schul- oder Zeitungsgeld bezahlen. Der Dauerauftrag kann wie die Überweisung nicht mehr zurückgerufen werden. **Wichtig:** Eine Kündigung oder Abänderung dauert oft mehrere Bankarbeitstage. Informieren Sie die Bank deshalb rechtzeitig darüber.

Für wiederkehrende Zahlungen in unterschiedlicher Höhe, wie zum Beispiel Telefon- und Stromgebühren, ist das **Lastschriftinzugsverfahren** am praktischsten.

Bei der **Einzugsermächtigung** beauftragen Sie ein Unternehmen, Geld vom Konto einzuziehen. Sie haben die Möglichkeit, die Lastschrift innerhalb von acht Wochen nach

Rechnungsabschluss kostenfrei und ohne Begründung bei Ihrer Bank zurückzugeben. Danach lohnt sich ein Widerruf in der Regel nicht mehr. Erlaubt ein Unternehmen nur die Zahlung per Einzugsermächtigung, müssen Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen darauf einlassen.

Lastschriften existieren nun nur noch in zwei Varianten: der SEPA-Basislastschrift und der SEPA-Firmenlastschrift. Für Verbraucher ist nur das SEPA-Basislastschriftverfahren relevant. SEPA steht für "Single Euro Payments Area" und heißt übersetzt "einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum". Dazu zählen die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie einige weitere Länder, zum Beispiel Norwegen und die Schweiz.

Die SEPA-Lastschrift können Verbraucher acht Wochen nach der Belastungsbuchung ohne Begründung zurückgeben.

Es gibt mehr Kontoformen für den Zahlungsverkehr als nur das Standard-Gehaltskonto. Vor allem Eheleute können zwischen verschiedenen Optionen wählen.

Gehaltskonto heißt ein Girokonto, auf das ein regelmäßiges Einkommen des Kontoinhabers eingeht. Nur wenige Banken bieten dafür eine Verzinsung des Guthabens an. Nachfragen kann sich trotzdem lohnen! Privatgirokonto, auf die kein Gehalt eingeht, können auch als Mietkonten, Baukonten oder Konten für Klassenfahrten etc. angelegt werden.

Für finanziell schlechter gestellte Kunden und solche, die von den Kreditinstituten mit mangelhafter Bonität bewertet werden, bieten sich **Guthabekonten** an. Inhaber dieser Konten können nur Gutschriften entgegennehmen sowie Auszahlungen im Rahmen ihres Guthabens tätigen. Rutsch der Saldo ins Minus ab, wird das Konto gesperrt.

Welche Karte darf es sein?

Je nach Wunsch und finanziellen Möglichkeiten des Kunden bieten Banken verschiedene Karten an.



Mit der **Kundenkarte** lassen sich lediglich Kontoauszüge drucken und Bargeld am Schalter holen.

Die **Girokarte** (früher ec-Karte) ermöglicht zusätzlich die Bargeldabhebung am Geldautomaten. Beim Händler können Verbraucher damit unter Eingabe der Geheimnummer (electronic cash) oder durch Unterschrift (Einzugsermächtigung) ihre Ware bezahlen.

Wer die Girokarte mit **Geldchip** nutzt, kann auch kleinere Geldbeträge an Automaten begleichen. Der Chip wird dazu mit Bargeld aufgeladen und dient als elektronische Geldbörse. So braucht man beispielsweise für Parkgebühren oder Fahrkarten des öffentlichen Nahverkehrs kein Kleingeld parat zu haben. Der Nachteil: Geht die Karte verloren, ist auch das Geld weg.

Zukünftig soll das kontaktlose Bezahlen mit dem Geldchip möglich sein. Der Geldchip wird durch den sog. NFC-Chip modifiziert. NFC steht hier für Near Field Communication.

Mit **Kreditkarte** und Unterschrift oder PIN dürfen Kontoinhaber bei allen Vertragspartnern der Kreditkartenfirma weltweit bargeldlos bezahlen. Wer die mitunter hohen Gebühren nicht scheut und die PIN parat hat, kann auch Bares an Geldautomaten abheben.

Vom Guthabekonto bis zum Spezialkonto für Wertpapiere

Es gibt mehr Kontoformen für den Zahlungsverkehr als nur das Standard-Gehaltskonto. Vor allem Eheleute können zwischen verschiedenen Optionen wählen.

Gehaltskonto heißt ein Girokonto, auf das ein regelmäßiges Einkommen des Kontoinhabers eingeht. Nur wenige Banken bieten dafür eine Verzinsung des Guthabens an. Nachfragen kann sich trotzdem lohnen! Privatgirokonto, auf die kein Gehalt eingeht, können auch als Mietkonten, Baukonten oder Konten für Klassenfahrten etc.

angelegt werden.

Für finanziell schlechter gestellte Kunden und solche, die von den Kreditinstituten mit mangelhafter Bonität bewertet werden, bieten sich **Guthabekonten** an.

Inhaber dieser Konten können nur Guthchriften entgegennehmen sowie Auszahlungen im Rahmen ihres Guthabens tätigen. Rutscht der Saldo ins Minus ab, wird das Konto gesperrt.

Über ein **Gemeinschaftskonto** können mehrere Personen walten. Je nach Kontoart haben sie unterschiedliche Rechte und Pflichten.

Beim **Und-Konto** dürfen die Kontoinhaber - meist Eheleute oder Erbgemeinschaften - nur gemeinsam verfügen. In der praktischen Handhabung kann das Probleme bereiten, weil für alle Auszahlungen und Transaktionen auch alle Kontoinhaber unterschreiben müssen. Sinnvoll ist dies nur, wenn jeder immer die genaue Kontrolle über alle Vorgänge auf dem Konto haben soll. Abhängig ist man auch im Todesfall: Stirbt einer der Kontoinhaber, darf der andere nur zusammen mit den Erben über das Konto verfügen. Umgekehrt sind auch Geldeintreiber die Hände gebunden. So dürfen Gläubiger das Konto nur pfänden, wenn sie gegen jeden einzelnen Kontoinhaber einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss haben. Sitzt dagegen nur ein Ehepartner in der Schuldenfalle, darf das gemeinsame Guthaben auf dem Und-Konto nicht angetastet werden.

Beim **Oderkonto** ist es andersherum. Jeder Kontoinhaber kann unabhängig vom anderen seine Geldgeschäfte alleine tätigen. Diese Unabhängigkeit hat aber auch einen Nachteil: Selbst wenn nur einer der Kontoinhaber jemandem Geld schuldet, darf das Gemeinschaftskonto gepfändet werden. Erwirbt also beispielsweise die Ehefrau einen neuen Kühlschrank und zahlt nicht, haftet der Mann mit. **Tipp:** Verschuldete Eheleute sollten sich besser für zwei Einzelkonten mit gegenseitiger Kontobevollmächtigung oder für ein Und-Konto entscheiden.

Mit einem **Wertpapiertransaktionskonto**

können Verbraucher ihre Wertpapiergeschäfte abwickeln. Hierauf überweist man zum Beispiel monatlich einen Betrag, von dem dann je nach Auftrag Fondsanteile oder Aktien gekauft werden. Anders als beim Gehaltskonto gibt es für das Guthaben meistens Zinsen.

Anderkonten dürfen nur von einem begrenzten Personenkreis geführt werden. So lassen etwa Notare, Rechtsanwälte oder Steuerberater die Geldzahlungen ihrer Klienten über dieses Sonderkonto laufen. Bei einem Hauskauf beispielsweise überweist der Käufer den Kaufpreis meist auf ein Notaranderkonto, von wo aus dann die Zahlung abgewickelt wird. Da dieser Bezahlweg für Käufer und Verkäufer am sichersten ist, sollten beide darauf bestehen.

Pfändungsschutzkonto (P-Konto): Existenzminimum bleibt automatisch verfügbar

Während Schuldner bislang beim Gericht oder der pfändenden Behörde beantragen und durchsetzen mussten, dass ein monatlicher Freibetrag zum Leben verbleibt, ist beim Pfändungsschutzkonto (P-Konto) ein Guthaben von 1.073,88 Euro automatisch geschützt. So sind Arbeitseinkommen, Renten und Sozialleistungen genauso geschützt wie beispielsweise Geldgeschenke Dritter.

Als Kontoinhaber müssen Sie nichts mehr unternehmen, bei einer Pfändung haben Sie weiterhin vollen Zugang zum Konto und können zum Beispiel Überweisungen bis zum Sockelfreibetrag vornehmen.

Allerdings: Während ein P-Konto für Verschuldete tatsächlich mehr Handlungsspielraum bietet, ist es für Kontoinhaber mit schwarzen Zahlen nicht zu empfehlen: Eine mögliche Meldung zum Beispiel an die SCHUFA könnte Ihre Kreditwürdigkeit beeinträchtigen.

Recht auf Basiskonto

Jeder Verbraucher hat ab 18. Juni 2016 den Anspruch auf ein Zahlungskonto mit grund-



legenden Funktionen (Basiskonto), auch Obdachlose, Asylsuchende und Geduldete. Das Basiskonto muss mindestens Ein- und Auszahlungen in bar, Lastschriften, Überweisungen und Kartenzahlungen ermöglichen. Bietet die Bank im Allgemeinen die Möglichkeit ein Konto online zu führen, so muss dies auch für das Basiskonto angeboten werden. Die Bank darf angemessene Kontoführungsgebühren verlangen.

Kontokündigung

Inhaber eines Girokontos können dieses in der Regel jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Eine vereinbarte Kündigungsfrist von mehr als einem Monat ist unzulässig.

Möchte dagegen die Bank das Geschäftsverhältnis beenden, muss sie dem Kunden eine angemessene Frist setzen (mindestens zwei Monate). Dem Kontoinhaber muss genügend Zeit bleiben, seinen Dispositionskredit abzutragen und ein neues Girokonto bei einem anderen Kreditinstitut zu eröffnen. Für die Auflösung des Kontos dürfen keine Gebühren berechnet werden.

Weitaus häufiger kündigen Banken fristlos. Das ist aber nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Macht der Kunde beispielsweise falsche Angaben über seine Vermögenslage oder beleidigt er das Bankpersonal, liegt ein solches gravierendes Fehlverhalten vor. Kein wichtiger Grund sind dagegen eine einmalige Kontopfändung oder die unerlaubte Überziehung eines Girokontos.

Lastschriftverfahren: Nicht immer muss man sich darauf einlassen

Viele Telefonunternehmen, Vermieter, Stadtwerke, Versicherungen und sonstige Vertragspartner verpflichten ihre Kunden zur Bezahlung per Lastschriftverfahren. Ob dies zulässig ist, bestimmt sich zuallererst nach der Art des vom Vertragspartner verlangten Lastschriftverfahrens. Für Verbraucher ist vor allem die SEPA-Basislastschrift relevant. Wie beim bekannten (mittlerweile aber weitgehend abgeschafften) Einzugsermächtungsverfahren bucht das Unternehmen auch bei der SEPA-Basislastschrift das Geld automatisch vom Konto des Kunden ab. Hierauf beziehen sich die folgenden Ausführungen.

Bei Neuverträgen mit geringen Festbeträ-

gen ist ein Zwang zur SEPA-Basislastschrift ohne weiteres zulässig, da die Beträge für den Verbraucher kalkulierbar sind. Das Gleiche gilt für Miete, Darlehnsraten oder Versicherungsbeiträge, da diese regelmäßig fällig werden und immer in gleicher Höhe anfallen, sodass sie für den Verbraucher vorhersehbar sind. Bei Neuverträgen ist der Zwang zur SEPA-Basislastschrift zulässig, wenn andere - selbst kostenpflichtige - Arten des Rechnungsausgleichs möglich sind.

Aber auch bei Telefonrechnungen, bei denen der monatliche Rechnungsbetrag nicht vorher feststeht und stark schwanken kann, ist ein Zwang zum Lastschriftverfahren möglich. Voraussetzung: Dem Kunden wird zwischen Rechnungserhalt und Abbuchung ein Prüfungszeitraum von fünf Werktagen eingeräumt.

In laufenden Dauerschuldverhältnissen, wie zum Beispiel der Energielieferung, sind Änderungen der Zahlungsart möglich. Dem Verbraucher muss jedoch mindestens vier bis sechs Wochen lang Zeit zur Umstellung gegeben werden.

In laufenden Altverträgen mit fester Laufzeit ist es unzulässig, die Barzahlung per Zusatzgebühr zu verteuern, wenn der Kunde sich weigert, auf Lastschriftverfahren umzustellen.

Quelle: Verbraucherzentrale

Beim Start in ein neues Leben möchten wir Ihnen gerne helfen.

So erreichen Sie uns

Flüchtlingshilfe INGA e. V.
Postfach 1142
42489 Wülfrath
eMail: info@inga-fluechtlingshilfe-wuelfrath.org

Besuchen Sie uns im Internet:
<https://www.inga-fluechtlingshilfe-wuelfrath.org>



Flüchtlingshilfe INGA e.V.